

Satzung der Stadt Weilheim zur 2. vereinfachten Änderung der "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Altstadt I a" vom 18.10.1999

Aufgrund der §§ 9, 10, 13 und 14 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BaunVO)) - erfüllt die Stadt Weilheim folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§1  
 Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt I a" vom 18.10.1999 durch die 2. vereinfachte Änderung der "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Altstadt I a" der Stadt Weilheim i.O.B. vom 18.10.1999 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Planzonen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

2. Besondere Wohngebiete gem. § 4 a BauNVO

3. geschlossene Bauweise

4. Baulinie

5. öffentliche Verkehrsflächen

6. verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

7. öffentliche Verkehrsfläche Fußgänger

8. Straßenbegrenzungslinie

9. mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche

10. Saltedach

11. verbindliche Hauptfahrsrichtung

12. private Grünfläche

13. Bäume zu pflanzen gem Vorschläge Pkt. C 10, keine Standortfestlegung

14. Baum zu erhalten

15. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

16. Tiefgarage - Überdeckung mind. 80 cm

17. Ein-/Ausfahrt Tiefgarage

18. Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet

19. zwingend festgesetzte Wandhöhe 57,25 DNN

20. Spielplatz

21. Höhenkote neues Gelände, z.B. 563,20 DNN

22. Höhenkote neues Gelände, z.B. 565,30 DNN

23. Hinweise durch Planzeichen

24. Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

25. bestehendes Gebäude

26. bestehende Flurstücksgrenzen

27. aufzuhobende Flurstücksgrenzen

28. geplante Grundstücksgrenzen

29. bestehende Flurstücksgrenzen, z.B. 56/4

30. Durchfahrt / Durchgang

31. 56/4

32. Denkmalschutz Einzelobjekt

33. Baudenkmal Stadtmauer

34. Unter Ziffer 2. Maßstab, baulichen Nutzung, der Festsetzungen durch Planzeichen werden folgende neue Planzeichen festgesetzt:

35. IV

36. 4 Vollgeschosse als Höchstgrenze

37. max. zulässige Grundfläche, hier z.B. 910 m<sup>2</sup>

38. zulässige Baugrubenüberschneidung für Balkone, Fluchtwegtreppen und Eingangsbereichungen gem. §23 (1) in Verbindung mit §16 (9) BauNVO

39. Unter Ziffer 4. Voraussetzungen der Festsetzungen durch Planzeichen werden folgende neue Planzeichen festgesetzt:

40. Eigenlumweg - öffentlich gewidmet

41. privates Geh- und Fahrrecht in den Untergeschossen

42. Unter Pkt. B. Hinweis, durch Planzeichen werden folgende neue Planzeichen aufgenommen:

43. entfallene Baugrenze

44. entfallene Fläche für Tiefgarage

45. vorgeschlagener Baukörper

46. Unter Ziffer 2. Maßstab, baulichen Nutzung der Festsetzungen durch Text wird folgender neuer Text ergänzt:

47. a) Die Baugrenze im Süden darf durch Balkone max. 50 cm überschritten werden. Fluchtwegtreppen und Eingangsvordächer sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

48. b) Die Baugrenze im Süden darf durch Balkone max. 50 cm überschritten werden. Fluchtwegtreppen und Eingangsvordächer sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

49. Unter Ziffer 3. Hauptabstände wird folgender Text ergänzt:

50. a) Die Fußbodenoberkante der Erdoberfläche im Eingangsreich der max. 1,0 m über dem Niveau der Erdoberfläche im Bereich des Gebäudes liegt.

51. b) Die Dachneigung wird vorgeschrieben: bei IV: 40° - 45°

52. c) Die Dachflächen geneigter Dächer sind mit ziegelten Ton- oder Betonziegeln zu decken und Dachansätze sind nur zulässig bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mind. 35° als Schiepp- und Segmentdach.

53. d) Zulässig sind Dachhäuser bis zu einer Breite von 3 m, die in der Summe der Einzelbreiten 45 % der einen Breite von 6 m, wenn diese 45 % der Traufbreite einer Dachfläche nicht überschreiten.

54. Unter Ziffer 8. Abtätigkeit der Festsetzungen durch Text wird folgender neuer Text eingefügt:

55. a) Müllbehälter sind auch außerhalb der Haupt- oder Nebengebäude zulässig. Sie sind an einer der straßenabgewandten Seite unterzubringen.

56. Unter Hinweis durch Text wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

57. "Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist die Schweißzone 2 anzusetzen."

58. "Unter Hinweis auf Art. 2 Absatz 1, 2 Bay. Denkmalschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Molepöcher in das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, 80539 München, zu melden sind. Die Molepöcher sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 18.10.1999 (BayDSchG) oder der Unteren Denkmalschutzbehörden, Landratsamt Weilheim-Suburgau, unterliegen."

59. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Änderung und Ergänzung "Altstadt I a" vom 18.10.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

60. §2 - In Kraft treten

61. Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke zur

2. vereinfachten Änderung der "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Altstadt I a", Gemarkung Weilheim in Oberbayern in der Fassung vom 18.10.1999

Der Änderungsbeschluss wurde am 20.05.2010 gefasst.

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 16.08.2010 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 02.09.2010  
 Markus Loth  
 1. Bürgermeister

Weilheim, den 11.10.2010  
 Markus Loth  
 1. Bürgermeister

Weilheim, den 21.10.2010  
 Markus Loth  
 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB. womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbaumarkt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stadt Weilheim i.OB

2. vereinfachte Änderung der "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Altstadt I a" vom 18.10.1999

M 1 : 500

Rechtskräftige Fassung!

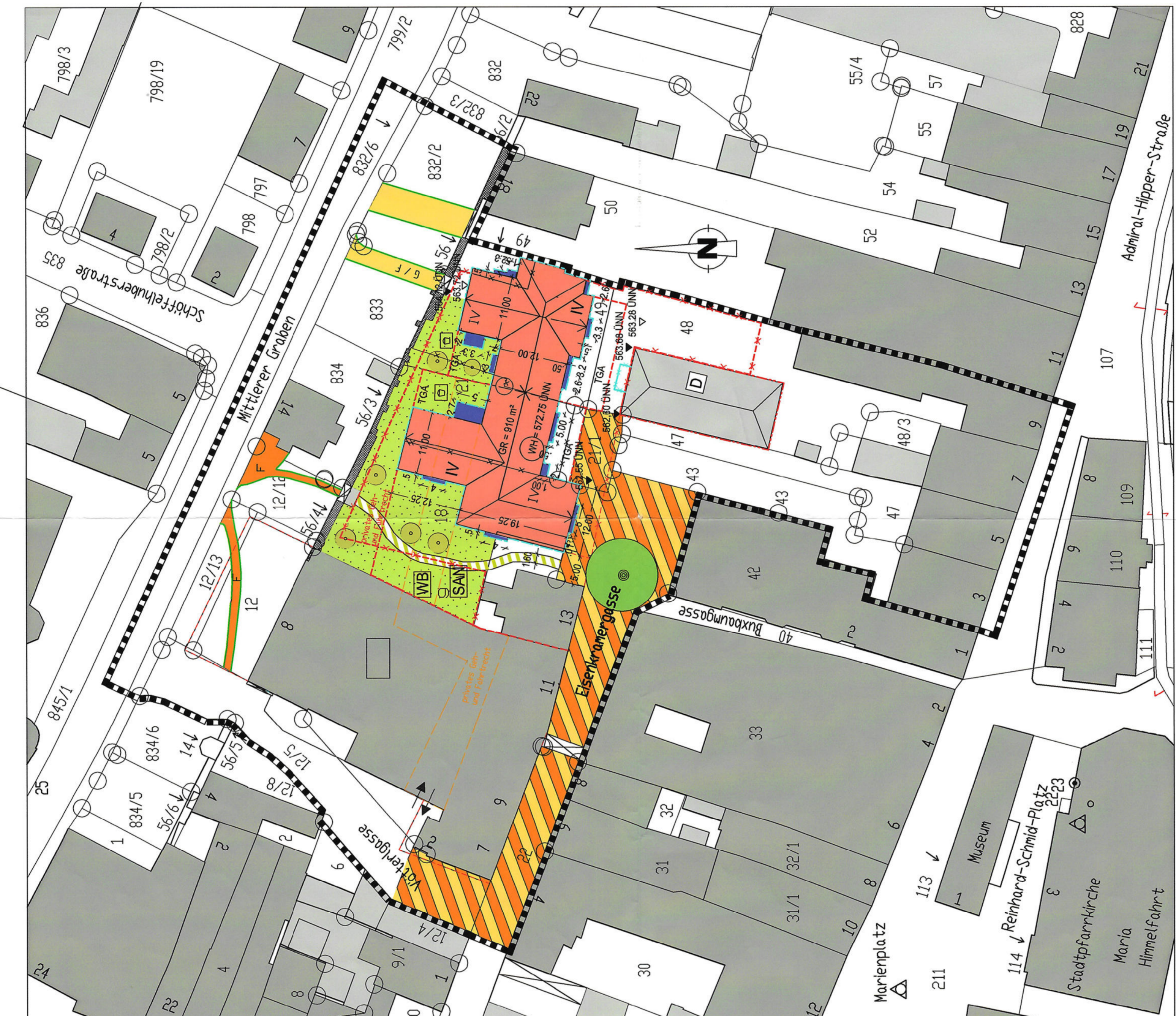
Planungsgemeinschaft:

Bögl Planungs-GmbH  
 Deutenhauser Strabe 4  
 82362 Weilheim  
 Tel. 0881 / 92481-0

Weilheim, den 20.07.2010  
 Geändert, am 22.09.2010  
 Geändert, am 30.09.2010

Architekturbüro  
 Holzer im Bauturm München  
 Josef-Schwartz-Weg 11  
 81479 München  
 Tel. 089 / 74 98 34 - 0

Architekt Manfred Bögl



2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER "ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ALTSTADT I a" VOM 18.10.1999 DER STADT WEILHEIM I.OB

LAGEPLAN M 1 : 500

ÄNDERUNGSPLAN

PLANFERTIGER  
 DIPL.-ING. FRITZPETER SCHOTT, ARCHITEKT DWB  
 KARL-THEODOR-STR.68 80803 MÜNCHEN

AUSZUG AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN "ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG ALTSTADT I a" VOM 18.10.1999 DER STADT WEILHEIM I.OB

LAGEPLAN M 1 : 500

RECHTSKRÄFTIGER PLAN

NORD  
 M 1:500  
 AUFGESTELLT: 11.11.1999  
 GEÄNDERT: 10.09.2010

2. vereinfachte Änderung der "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Altstadt I a" vom 18.10.1999

M 1 : 500

Rechtskräftige Fassung!

PLANUNGSGEMEINSCHAFT:

Bögl Planungs-GmbH  
 Deutenhauser Strabe 4  
 82362 Weilheim  
 Tel. 0881 / 92481-0

Weilheim, den 20.07.2010  
 Geändert, am 22.09.2010  
 Geändert, am 30.09.2010

Architekturbüro  
 Holzer im Bauturm München  
 Josef-Schwartz-Weg 11  
 81479 München  
 Tel. 089 / 74 98 34 - 0

Architekt Manfred Bögl